

1. Saisonbeginn und -ende werden vom Bademeister in Absprache mit dem Referenten / der Referentin festgelegt.

Die Öffnungszeiten während der Badesaison werden vom Gemeinderat festgelegt.

Bei ungünstiger Witterung oder vom Gemeinderat bewilligten Schwimmanlässen sowie bei Reinigungsarbeiten kann der Betrieb eingeschränkt oder ganz eingestellt werden.

2. Kinder unter 9 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt.
3. Alle Badenden haben sich vor der Benützung des Bassins zu duschen.
4. Das Planschbecken, der Spielbach und die Spielgeräte beim Kinderspielplatz sind für die kleinen Kinder reserviert.
5. Schwimmkörper dürfen nur im Nichtschwimmerbecken verwendet werden (Ausnahme: Unterricht und offizielle Spielnachmittage).

Das Springen ins Schwimmbecken geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Springer haben sich zu überzeugen, ob der Sprung ohne Gefährdung anderer Badender ausgeführt werden kann.

6. Die Gemeinde trägt keine Verantwortung für entwendete oder verlorene Gegenstände oder Kleider.
7. Für Unfälle, die durch eigenes oder Verschulden Dritter verursacht werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
8. Fundgegenstände sind an der Kasse abzugeben.
9. Die Badegäste haben sich den Weisungen des Bademeisters und dessen Personal zu fügen und alles zu unterlassen, was Ordnung und Sicherheit stört.
10. Der Bademeister regelt den Badebetrieb.
11. Gesuche zur Veranstaltung von Spiel- und Sportanlässen sind rechtzeitig vor der Veranstaltung an den Gemeinderat zu richten.
12. Nicht erlaubt sind:
 - a. der Besuch des Schwimmbades durch Personen mit ansteckenden Krankheiten, Ausschlägen und offenen Wunden;
 - b. das Betreten des Schwimmbeckens durch Nichtschwimmer und Personen, welche sich einer erhöhten Gefahr aussetzen infolge krankheitsbedingter körperlicher Schwächen;

-
- c. die Verwendung von Seife im Bassin und in den Durchgangsduschen;
 - d. das Betreten der Sträuchergruppen und Blumenbeete sowie die Beschädigung der Bepflanzung, das Klettern auf Bäume oder Dächer.
 - e. das Ballspiel auf Liegewiesen, das Spielen auf dem Bassinumgang, Lärmen und unanständiges Benehmen;
 - f. das Hineinwerfen oder Stossen von Badenden ins Bassin;
 - g. das Mitbringen von Tieren in die Anlage;
 - h. das Deponieren von Fahrrädern in der Anlage, Fahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Parkplätzen abzustellen;
 - i. das Betreten der Diensträume;
 - j. das Benützen von Radios und Musikinstrumenten.
 - k. das Mitbringen und Konsumieren alkoholischer Getränke.
13. Für das Verursachen von Schäden oder Verunreinigungen haften die Fehlbaren, bei minderjährigen Verursachern deren Eltern.
14. Zuwiderhandlungen gegen diese Schwimmbad-Ordnung können durch Wegweisung oder Busse bestraft werden.

Diese Schwimmbadordnung tritt sofort in Kraft. Sie ersetzt die Schwimmbadordnung vom 26. April 2008.

Beringen, 17. November 2009

Namens des Gemeinderates Beringen

Der Präsident:

Der Schreiber:

Hansruedi Schuler

Florian Casura